

Tours 23 (deu)

SCHREIBEN, DASS JEMAND VON EINEM FREMDEN MANN AN SOHNESSTATT ADOPTIERT WIRD

Ich, nämlich in Gottes Namen der Soundso.

Da ich, während ich noch sündige, doch schon meiner Söhne beraubt bin, gefiel es mir, dass ich den Soundso, sowie er sich mit Zustimmung seines Vaters in der Stadt Soundso¹ vor der *curia publica*² von der väterlichen Gewalt geschieden hätte und in meine Gewalt übergegangen wäre, an Stelle meiner Söhne adoptieren sollte³. Dies tat ich so auch, aber unter der Bedingung, dass er mir, solange ich am Leben bin, zuverlässig Unterstützung und Hilfe gewähre und alle meine Angelegenheiten sorgfältig besorge. Und nach meinem Tod soll er freilich durch dieses Adoptionsschreiben in meinem ganzen Erbe so nachfolgen, als ob er von mir gezeugt worden wäre, und er soll nach Eigentumsrecht ohne eine Rückforderung unserer Erben⁴ in allen Belangen die uneingeschränkte und allerfesteste Macht dazu haben, was auch immer er wegen meiner vorgenannten Habe, wieviel auch immer ich beim Sterben zurücklassen werde, tun will.

Und es gefiel mir dies hier einzufügen, nämlich dass, falls es einen meiner Erben oder sonst irgendjemanden⁵ geben wird, der gegen dieses Adoptionsschreiben hier, gegen Dich oder gegen denjenigen, dem Du dieselbe Habe hinterlassen wirst, als Ränkeschmied oder Rückforderer⁶ auftritt, soll er das, was er fordert, nicht erreichen, und muss darüber hinaus demjenigen gegenüber, dem er den Rechtsstreit aufbürdet, soundsoviele *solidi* bezahlen; und nachdem man sie den *gesta*⁷ hinzugefügt hat⁸, soll diese Adoption fest bestehen bleiben.

¹ Die Überlieferung unterscheidet hier zwischen der *civitas illa*, die über ihren Namen identifiziert bzw. lokalisiert wird, und einer *civitas illius*, „der Stadt des Soundso“, die offenbar über einen Personennamen identifiziert wird (im Falle von Tours also der heilige Martin?).

² Die *curia* bildete in der römischen Antike das kollektive städtische Entscheidungsorgan. Im Laufe der Spätantike wurden ihre Kompetenzen immer weiter eingeschränkt und erstreckten sich schließlich im Wesentlichen auf Steuererhebung und die Protokollierung von Rechtsgeschäften. In fränkischer Zeit wurde die *curia* zunehmend durch die Notablenversammlung ersetzt, der im Kern dieselben Personenkreise angehörten. Vgl. dazu K. H. Debus, Studien, S. 100f.; S. T. Loseby, Lost cities, S. 231f.; S. Schmidt-Hofner, Defensor civitatis, S. 488-495; W. Brown, On the gesta municipalia, S. 349f.; J. Barbier, Archives oubliées, S. 127-129 und 176f. Die vor der *curia* vorzunehmende Eintragung von Adoptionen in die *gesta municipalia* folgt Breviarium Alarici V,1,2 Interpretatio.

³ Das Ausscheiden aus der angestammten väterlichen Gewalt bei einer Adoption und der Übergang in die des Adoptierenden folgt Breviarium Alarici, Institutiones Gai V,1 (*et ita ille, qui adoptatur, de certi patris potestate discedit, et in adoptivi patris incipit esse potestate*). Die klassisch-römische Definition der Adoption mit Übergang des Adoptierten von einer *patria potestas* in die andere kennt auch Isidor, Etymologiae IX,5,20 (*Adoptivus filius est qui aut patre iusto, aut a quo, aut pro a quo, cuius potestate per mancipationem est traditus in alienam potestatem*). Die spätrömische Praxis scheint sich von diesem Vorgang zunehmend gelöst zu haben. So sieht die justinianische Gesetzgebung das Ausscheiden des Adoptierten aus seiner Stammfamilie nur noch in bestimmten Fällen vor und beschränkt die Rechtsfolgen der Adoption auf das Erbrecht am Adoptierenden (Codex Justinianus VIII,47,10 mit Institutiones I,11,2). Vgl. dazu M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 208-211; B. Jussen, Patenschaft und Adoption, S. 52-61; E. Santinelli, Continuité ou rupture.

⁴ Zwar handelt es sich bei dieser Nennung der *heredes* um eine Standardfloskel, doch besitzt sie in Anbetracht der Adoption und Erbeinsetzung besondere Bedeutung. Beim Fehlen von Kindern fiel das Erbe den nächsten lebenden Verwandten zu, ausgehend von den Eltern über die Geschwister. Vgl. dazu F. Bauer-Gerland, Erbrecht, S. 25-27; P. Ourliac/J. de Malafosse, Histoire du droit privé III, S. 366-376; L. Sizaret, Essai sur l'histoire, S. 25-49.

⁵ Die (maskuline) Rekompansionsform *quislibet* (aus *quilibet*, *quis*) wird sehr häufig auch für feminine Substantive verwendet, dazu P. Stotz, Handbuch 4, VIII, § 62.2, S. 129.

⁶ Die Poen variiert hier die in der Sammlung häufig gebrauchte Junktur „irgendwelche Schliche und Rückforderungen betreiben“ *aliquam calumniam vel repetitionem generare*.

⁷ Die spätrömischen *gesta municipalia* dienten zunächst dazu, Wechsel von steuerpflichtigem Grundeigentum festzuhalten, entwickelten sich in der Folge jedoch zu städtischen Archiven, in welche Rechtsgeschäfte aller Art eingetragen wurden. Die öffentliche Insinuation von Rechtsdokumenten in die *gesta* sicherte die Rechtskraft von Rechtsgeschäften und erhöhte im Streitfall die Glaubwürdigkeit der Dokumente. In der fränkischen Welt sind die *gesta* bis ins 9. Jahrhundert bezeugt, wenn auch der Rechtsvorgang der Insinuation zunehmend modifiziert wurde. Vgl. dazu B. Hirschfeld, *Gesta municipalia*; W. Brown, *On the gesta municipalia*; J. Barbier, *Archives oubliées*.

⁸ Die vor der *curia* vorzunehmende Eintragung von Adoptionen in die *gesta municipalia* folgt Breviarium Alarici V,1,2 Interpretatio.

